

Positionspapier der Partei der Vernunft zum Thema Asyl, Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik

Die folgenden Positionen leiten sich von den liberalen Grundsätzen der Partei der Vernunft ab, welche in unserem bereits veröffentlichten Grundsatzprogramm aufgeführt sind. Sie folgen dem Ziel eines Minimalstaates, in dem jedem Einwohner ein Maximum an Selbstbestimmung zum Preis der Eigenverantwortung zugestanden werden soll.

1. Die PDV definiert unten aufgeführte Personengruppen unter Berücksichtigung internationaler Standards wie folgt

Einwanderer:

Unter Einwanderern in ein Land verstehen wir alle auf ziviler Basis handelnden Menschen, welche zeitweise oder dauerhaft ihren Wohnort in das besagte Land verlegen. Der Grund der Wanderungsbewegung ist hierbei unerheblich. Einwanderer können beispielweise Asylsuchende, Kriegsflüchtlinge, Wirtschaftsflüchtlinge, Wanderarbeiter, Forscher, Wissenschaftler, Studenten, Abenteurer usw. sein.

Flüchtlinge:

Als Flüchtlinge im Sinne einer Einwanderungsbewegung verstehen wir alle Einwanderer, deren Wanderungsbewegung aus einer bestimmten Not (zum Beispiel Krieg, Verfolgung, Naturkatastrophen) hervorgeht. Das Ziel der Wanderungsbewegung ist die aktuelle Lebenssituation der Betroffenen zu verbessern.

Asylsuchende:

Asylsuchende sind schutzbedürftige, politisch verfolgte Menschen, welche die Anwendung der staatlichen Kernaufgaben in Bezug auf ihre Person in Anspruch nehmen möchten.

Das heißt die Gewährleistung der Sicherheit ihres Lebens, des leiblichen Wohls und der Freiheit von Menschen, die gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951* in ihren Heimatländern persönlich aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, politischer Gesinnung oder Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen verfolgt werden.

2. Positionen der PDV zur Asylpolitik

Deutschland gewährt das Asylrecht ausschließlich als personenbezogenes Recht. Das heißt, Asyl wird einer in Deutschland Schutz suchenden Person gewährt, wenn eine Einzelprüfung ergibt, dass sie gemäß Abschnitt 1 schutzbedürftig ist.

Ein Anspruch auf Asyl seitens des Asylbewerbers besteht nicht (und ist somit nicht einklagbar).

Das Asyl wird auf Basis eines Vertrages zwischen dem Asyl beantragenden und der Bundesrepublik Deutschland gewährt.

Der Vertrag bestimmt die Vertragspartner, den kausal begrenzten Zeitraum des gewährten Asyls und beinhaltet die Erklärung des Asylberechtigten, die in Deutschland geltenden Gesetze und Rechte anzuerkennen. Bei vorsätzlichem Vertragsbruch seitens des Asylanten hat der Staat das Recht, den

Vertrag für ungültig zu erklären und den Betroffenen umgehend des Landes auf dessen eigene Kosten zu verweisen.

Bei Vertragsbruch seitens des Staates hat der betroffene Asylant die Möglichkeit, rechtliche Schritte vor einem zuständigen deutschen Gericht einzuleiten. Die Vertragsfreiheit soll eine tragende Säule einer liberalen Gesellschaft darstellen, deswegen ist es wichtig, die Vertragspflicht von allen Vertragspartnern konsequent einzufordern.

Asylanten haben keinen Anspruch auf staatliche Sozialleistungen.

Die Versorgung von mittellosen Asylanten erfolgt ausschließlich freiwillig auf privater Ebene.

Kommunen, Länder und Bund können Koordinierungsfunktionen übernehmen. Dadurch wird gewährleistet, dass Asylanten, die nicht für ihren Unterhalt sorgen können, (natürlichen oder juristischen) Personen zugeteilt werden, die für deren Versorgung aufkommen. Die Zahl der privat angebotenen Plätze stellt eine Obergrenze dar. Sie gilt nicht für Asylsuchende, die sich eigenständig versorgen können. Ist der Asylberechtigte volljährig und kann arbeiten, so ist ihm eine sofortige Arbeitserlaubnis zu gewähren.

Die Identität des Asylsuchenden muss zweifelsfrei feststehen und behördlich registriert werden. Das Asylverfahren kann prinzipiell an jedem Ort (Beispielweise direkt an der Landesgrenze, in Botschaften und Konsulaten usw.) von dafür autorisiertem Personal begonnen werden. Ein Asylsuchender darf sich nicht vor Übertritt der deutschen Grenze bereits in einem sicheren Drittland befunden haben.

Bei Ablehnung des Asylantrags ist der Betroffene (vorausgesetzt, er hält sich schon auf deutschem Boden auf) als Einwanderer zu betrachten. Hierzu verfolgt die PDV die in Abschn. 3 beschriebene Politik.

3. Positionen der PDV zur Einwanderungspolitik

Das Aufenthaltsrecht des Einwanderers wird ebenfalls auf Basis eines Vertrags gewährt. Auch hier werden die Vertragspartner so wie der Zeitraum der Aufenthaltsgenehmigung festgehalten. Enthalten ist ebenfalls, dass jeder Einwanderer an Eides statt erklären muss, dass er weder in der Vergangenheit noch in Gegenwart oder Zukunft plant, nach deutschem Strafrecht rechtswidrige Handlungen zu vollziehen. Sollte er diese Erklärung nicht einhalten, verwirkt er nicht nur sein Aufenthaltsrecht in Deutschland mit sofortiger Wirkung des Bekanntwerdens, er ist auch zur Schadenersatzleistung in voller Höhe gegenüber dem Geschädigten verpflichtet. Bei Vertragsbruch von Seiten des Staates besteht umgekehrt auch für den Einwanderer die Möglichkeit, Recht vor einem ordentlichen deutschen Gericht zu suchen.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass jeder Einwanderer nachweist, dass er seinen Lebensunterhalt ebenso wie den seiner nicht selbständigen Schutzbefohlenen/ Angehörigen dauerhaft selbst bestreiten kann. Hierfür ist auch eine Bürgschaft / Versicherung von Seiten dritter möglich. Kann er das nicht mehr nachweisen, sind die Gründe zu prüfen. Sind sie selbst verschuldet, ist der Vertrag zu kündigen.

Der Staat ist allgemein verpflichtet, die Registrierung und den Identitätsnachweis aller Einwanderer sicher zu stellen.

Handlungen zum Gelingen der Integration liegen in der Eigenverantwortung des Einwanderers.

4. Weitere allgemeine Positionen zum Thema

Die PDV vertritt eine Politik der offenen, jedoch kontrollierten Grenzen.

Die Freizügigkeit innerhalb der EU oder alternativer Gemeinschaften, Wirtschaftsräume, Freihandelszonen etc. wird von den oben genannten Positionen nicht berührt. Jedoch soll jedes Mitglied einer solchen Institution die Möglichkeit besitzen, seine Souveränität und Eigenständigkeit (besonders bei Fehlentwicklungen einer solchen Institution) aufrecht zu erhalten.

Eine Teilnahme an der politischen Willensbildung ist für alle Einwanderer erst durch Erlangung der Staatsbürgerschaft möglich. Ihnen wird im gesamten Zeitraum des Aufenthalts wie einem deutschen Staatsbürger auch der Schutz auf deutschem Boden gewährt.

Humanitäre Hilfe für verschiedene Flüchtlingsgruppen soll so nah wie möglich an der Heimat der betroffenen Menschen im erst möglichen sicheren Drittland stattfinden, aber nicht erst in Deutschland.

Straffällig gewordene (und dadurch rechtskräftig verurteilte) Einwanderer können umgehend ausgewiesen werden (da ein Vertragsbruch vorliegt). Bei schweren Straftaten (Haftstrafe über einem Jahr) muss ggf. nach einer Verbüßung der Strafe (Haft- oder Geldstrafe) eine umgehende Ausweisung des Straftäters von Gesetzes wegen erfolgen.

Alle vorgenannten Positionen sollen mit ausreichender Vorankündigung durch entsprechende Gesetzesänderungen verwirklicht werden. Im Vorfeld soll eine sofortige Arbeitserlaubnis für alle Einwanderer in Kraft treten, damit sich alle Betroffenen auf die anstehenden Veränderungen vorbereiten können.

* Quellenangabe Genfer Flüchtlingskonvention von 1951: UNHCR, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen, Artikel 1 Definition des Begriffs „Flüchtling“, A., 2., 1. Absatz